



## **Satzung des Musikvereins Bochingen e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Musikverein Bochingen mit Sitz in Oberndorf-Bochingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Oberndorf a. N. eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck**

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Volksmusiker im Kreisverband Schwarzwald-Süd, Rottweil-Tuttlingen und verpflichtet sich, durch die Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volksmusik am kulturellen Leben des deutschen Volkes im Sinne der demokratischen Staatsauffassung mitzuarbeiten. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen werden nach keiner Seite eingegangen. Seinen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

1. regelmäßig abzuhaltende Übungsstunden
2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
3. Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art
4. Teilnahme an Musikfesten des Bundes Deutscher Volksmusiker, seiner Unterverbände und Vereine.
5. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Mitglieder der Vorstandschaft, deren Zusammensetzung in unserer Geschäftsordnung geregelt ist, können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) sind zulässig.

Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Eine Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft.“

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Höhe des Beitrages bestimmt die Generalversammlung. Aktive Musiker und Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Beitrag zu zahlen. Rentner sind ebenfalls beitragsfrei.

#### **Ehrenordnung**

Die Anwendung der vereinsinternen Ehrungen ist in der Ehrenordnung des Musikvereins Bochingen festgelegt.

### §4

#### **Verwaltung**

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Vorstandschaft

a) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens 3 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge können noch in der Generalversammlung gestellt werden.

b) Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntgabe gilt Absatz a).

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn er verhindert ist vom 2. Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. die Entlastung der Vorstandschaft
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
4. die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
5. die Aufstellung und Änderung der Satzungen
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft
7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat
8. die Auflösung des Vereins
9. den Austritt aus dem Bund Deutscher Volksmusiker
10. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung
11. die Aufstellung und Änderung der Ehrungsordnung

### **Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen**

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandschaft kann die Geschäftsführung nach Sachgebieten und Gegenständen aufteilen auf besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und auf Bevollmächtigte im Sinne des § 164 BGB.

Die Zusammensetzung der Vorstandschaft einschließlich der zugeteilten Sach- und Aufgabengebiete wird in der Geschäftsordnung definiert.

Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Ausschussmitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

### **Der Vorsitzende**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis soll der 2. Vorsitzende nur tätig werden bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

## § 5

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einmonatlicher, schriftlicher Kündigung erfolgen. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 6

### **Austritt des Vereins aus dem Deutschen Volksmusikerbund**

Der Austritt des Vereins aus dem Bund Deutscher Volksmusiker kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

## § 7

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Oberndorf übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Sollte innerhalb von 5 Jahren kein entsprechender Verein gegründet werden, so hat die Stadtverwaltung Oberndorf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzungsänderungen in §3 und §4 wurden in der Generalversammlung am 30. Januar 2004 rechtsgültig beschlossen.

Die Satzungsänderung in §2 Abs. 6 wurde in der Generalversammlung vom 26. Februar 2010 rechtsgültig beschlossen.